

Gericht über die Staatsschuldenkontrollkommission.

Die Schuldigen der Staatsschuldenkontrollkommission hat die Strafe erteilt: der heute vom Budgetausschuß nach eindringlicher Verhandlung gefaßte Beschluß brandmarkt ihr Vorgehen bei den verfassungswidrigen Anleihen in deutlicher und schärfster Weise. Dem Abgeordnetenhaus ist leider versagt, die von ihm gewählten Mitglieder, die das in sie gesetzte Vertrauen so schmachlich getäuscht haben, zur Verantwortung zu ziehen; auf diesen Vertrauens- und Verfassungsbruch ist keine Strafe gesetzt. Es kann ihnen nur sagen, wie es über sie denkt, und das ist ihnen heute so klar ins Gesicht gesagt worden, daß man wohl annehmen kann, selbst sie werden nun begreifen, daß ihres Bleibens nicht länger, und werden das Amt, das sie so mißbraucht haben, endlich zurücklegen. Die Abrechnung mit dem Absolutismus schreitet fort und heute ist dazu im Budgetausschuß eine ernsthafte Tat geschehen.

Darüber, daß die Tätigkeit der Kommission vom März 1914 an die bewußte Mitwirkung bei Verfassungsbrüchen war, sind die Akten geschlossen; das mag ja niemand mehr zu bestreiten. Die Staatsschuldenkontrollkommission hat die Aufgabe, „darüber zu wachen, daß die bestehende Staatsschuld nur in verfassungsmäßiger Weise vermehrt oder verändert werde“. Dazu ist sie eingesetzt, das ist ihre Aufgabe, das ist das, was sie zu leisten hat. Und wie hat diese Kommission gewacht? Auf verfassungsmäßigem Wege kann die Staatsschuld nur vermehrt werden, wenn ein Gesetz die Vermehrung auspricht, wenn eine Anleihe durch ein Gesetz bewirkt wird. Seit dem März 1914 wird aber die Staatsschuld unausgesetzt gemehrt — und in welchem Umfang! — ohne daß ein Gesetz die Vermehrung zugelassen: so hat die Kommission „gewacht“! Sieben Anleihen sind geschehen, alle ohne Gesetz, und bei allen hat die Kommission mitgewirkt! Statt darüber zu wachen, daß die Staatsschuld nur in verfassungsmäßigem Wege vermehrt wird, war diese Kommission geradezu das Hilfsorgan bei den Anleihen ohne Gesetz; ihr Wirken war nicht darauf gerichtet, den verfassungswidrigen Weg zu verhindern, zielt darauf, den finanziellen Absolutismus das Feigenblatt zu verschaffen: mit der „Kontrafignierung“ der Staatsschuldenkontrollkommission sollte der Anschein der Verfassungsmäßigkeit hervorgerufen werden. Der Schwindel, mit dem man die klaren Tatsachen zu verwirren suchte, ist in den Verhandlungen des Budgetausschusses gründlich zerstückelt worden. Die Anleihen, die diese Kommission kontrafigniert hat, gründen sich bekanntlich alle auf „Ermächtigungen“ durch eine § 14-Verordnung. Aber was bestimmt der § 14 des Grundgesetzes? Daß solche Verordnungen nur erlassen werden können, „insofern sie keine dauernde Belastung des Staatsschatzes betreffen“. Kann es eine dauerndere Belastung des Staatsschatzes geben als Milliardenanleihen? Aber die Kommission hatte die Stirn, diese Anleihen, die Milliardenanleihen, als „schwebende Schuld“ anzusehen, bei der der § 14 in Anspruch genommen werden kann! Als „schwebende Schuld“ sie anzusehen — aber das ist ja nicht wahr! Es hat natürlich niemand geglaubt, daß das eine gegen Verpfändung oder auf Vorschub aufgenommene schwebende Schuld sei, sondern es wurde nur das Wort vorgeschützt.

Dabei darf auch nicht vergessen werden, daß die Wirtschaft, zu der die Kommission ihre Hilfe geliehen, die ohne ihr Einverständnis natürlich nie möglich gewesen wäre, den Staat aufs schwerste geschädigt hat. Um den Schein zu wahren, mußte man alle Anleihen befristet; nun werden sie in der Zeit alle fällig und bereiten neue Sorgen und Erschwernisse. Es war die höchste Zeit, der Kontrollkommission den Spiegel ihres Tuns vorzuhalten.

Daß sie ihre Pflicht treulos im Stiche gelassen haben, wagen die Kommissionsmitglieder nicht mehr zu leugnen; sie plaidieren nur noch auf mildernde Umstände. Sie hätten gewünscht, daß sie verfassungswidrige Anleihen unterfertigen, aber es wäre ihnen nichts übrig geblieben, weil der Reichsrat eben nicht versammelt war, der Graf Stürggh ihn „unter keinen Umständen“ einberufen wollte, das Geld aber für den Krieg beschafft werden mußte. Darauf ist sehr einfach zu antworten, daß die Kommission nicht dazu eingesetzt

ist, Geld zu beschaffen, noch weniger dem Absolutismus des Herrn Grafen Stürggh Vorschub zu leisten, sondern dazu eingesetzt, nur dazu, darüber zu wachen, daß Anleihen nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt werden. Ihre Pflicht hätte die Kommission tun müssen, entsche daraus was immer! Aber wer ist denn ein solcher Einfaltspinsel, daß er ernstlich glauben würde, es wäre daraus, daß die Kontrollkommission auf der Einhaltung des verfassungsmäßigen Weges besteht und es ablehnt, den verfassungswidrigen Weg mitzugehen, ein Unglück entstanden? Was hätte denn daraus entstehen können? Daß man in unserer Zeit Anleihen, geschweige denn Milliardenanleihen, ohne verfassungsmäßige Fundierung nicht aufnehmen kann, ist selbstverständlich; ohne den Schein, den die Kontrafignierung der Kommission beigelegt hat, wäre die Anleihe eben nicht möglich gewesen. Hätte man danach, weil man ohne Geld den Krieg nicht führen kann, eine Anleihe aber nicht möglich gewesen wäre, den Krieg etwa abgebrochen? Nichts wäre geschehen, als daß eben der Reichsrat einberufen worden wäre! War dem der Graf Stürggh allmächtig, daß seine Weigerung als eine endgültige Entscheidung anzusehen war? Auch ein Monarch ist nicht allmächtig, ist an das Gesetz gebunden, und die Weigerung eines Stürggh, nicht etwa eine Weigerung zu einer unreifen Reform, die Weigerung, der Verfassung Rechnung zu tragen, soll ein „unwiderstehlicher Zwang“ gewesen sein? Daß sich der Herr Graf Stürggh der Einberufung des Reichsrates weigerte, begreifen wir, denn da hätte er vorher abtreten müssen; und diesem Menschen stand bekanntlich seine Pründe über alles, stand ihm höher als Gesetz, Recht, Wohl des Vaterlandes! Kein Unglück wäre herausgekommen, sondern ein großes Glück: die Rückkehr zur Verfassungsmäßigkeit, die Bewahrung des Staates vor dem Mafel des Verfassungsbruches, die Bewahrung auch vor schweren finanziellen Schäden. Keine Zwangslage stand vor den Mitgliedern der Kontrollkommission: daß sie den Professionen des Stürggh nachgegeben haben, hat nur in ihrer Feigheit und Charakterlosigkeit seine Ursache. Sie berufen sich auf die Weigerung des Stürggh als auf einen mildernden Umstand. In Wahrheit klagt sie diese Profession um so schärfer an: denn da sie es, in dieser Weigerung, sachlich vor sich sahen, wohin Stürggh treibt und welchem Abgrund er den Staat entgegenführt, war ihre Pflicht, ihm zu widerstehen und auf dem Gesetze zu verharren, um so größer.

Im übrigen belieben die Herren Kommissionsmitglieder zu vergessen, daß sie den ersten Sündenfall schon vor dem Kriege begangen haben und damit die an der absolutistischen Schandwirtschaft Hauptmitschuldigen geworden sind. Als die Regierung Stürggh im März 1914 mit dem Reichsrat Schluß machte, stand sie vor der Notwendigkeit, die Anleihe für die bosnischen Bahnen im Betrag von 396 Millionen zu begeben; sie besaß aber zu ihr die Bewilligung des Reichsrates nicht. Hätte es Stürggh überhaupt gewagt, den Reichsrat heimzuschicken, wenn er der Kommission, da die Anleihe damals unerläßlich und unaufschiebbar schien, nicht sicher gewesen wäre? Er hat sich freilich in diesen sauberen „Wächtern“ nicht getäuscht: sie zögerten nicht, der § 14-Anleihe ihre Kontrafignierung zu geben, obwohl damals vierhundert Millionen eine Riesensumme waren und der Einfall, sie als „schwebende Schuld“ zu verkleiden, eine Dreistigkeit war. Wächtern uns doch die Kommissionsmitglieder sagen, was damals, im März 1914, für ein Unglück gedroht hätte, wenn sie dem Ansinnen, eine § 14-Anleihe zu kontrafignieren, den Widerstand geleistet hätten, zu dem sie ihr Amt verpflichtete? Nichts wäre geschehen, als daß man den Stürggh weggeschickt hätte — welsch ein Glück für Oesterreich wäre es gewesen! — den Reichsrat berufen hätte und vielleicht das ganze absolutistische Zwischenspiel, das vor allem so viel Schuld an dem Kriege hat und so viel Schutz im Kriege verbrochen, vermieden worden wäre! Die ganze Berufung auf den Krieg und auf die Regierung des Stürggh ist sinnlos. Aber da die Kommission dem Anfang nicht widerstanden hatte und schon damals so nichts würdig gehandelt hat, da die angebliche Zwangslage noch gar nicht bestand, so wird erkannt, daß der Grund ihres schuldhaften Handelns in ihr liegt: in den Männern, die man bestellt hat, um über die Verfassung zu wachen, die aber in die Verfassung einbrechen ließen und bei dem Einbruch noch, um in der Ausdrucksweise zu bleiben, zu der diese Tätigkeit anreizt, die Aufpasser spielten.

Der Abschluß ihres Gebarens war dann das Vorschreiben der „Berichterstattung“; als ob das die Aufgabe wäre, für die man eine Staatsschuldenkontrollkommission einsetzt! Daß Herr Dr. Kraft, der die Durchleuchtung der Sache zuerst so ernst anpackte, später, in seinem Nachtragsbericht, der Kommission wegen der „Berichte“ an den Kaiser gar Anerkennung widmet, ist recht bedauerlich. In Wahrheit ist diese „Berichterstattung“ nur eine neue Gaukelei! In dem Gesetz über die Kontrolle der Staatsschuld wird die Kommission verpflichtet, „alljährlich mindestens einmal über ihre Wahrnehmungen dem Hause der Abgeordneten Bericht zu erstatten und die erforderlichen Anträge vorzulegen“. Die Kommission möchte nun

den Eindruck erwecken, daß sie sich bemüht habe, ihre Pflicht, so gut es eben ging, zu erfüllen: da sie dem Reichsrat nicht berichten konnte, dem sie zu berichten hat, berichtete sie dem Kaiser. Natürlich die geheimen Berichte an den Kaiser (die auch jetzt nicht veröffentlicht werden), die werden doch das sicherste Mittel sein, um das Fortschreiten des Absolutismus zu hindern! Ganz bestimmt hat der alte Kaiser während des Weltkrieges seine Aufmerksamkeit vor allem den „alleruntertänigsten Vorträgen“ der Kontrollkommission gewidmet! Mit anderen Worten, die Kommission schiebt die „Berichte“ über ihre „Wahrnehmungen“, die sie ja gleichfalls nur im Surrogat gibt, vor, um ihre Pflichtverjämmerung zu verdecken; nachdem sich die Tätigkeit der Kommission darauf reduziert hat, für den Absolutismus das Feigenblatt zu liefern, hat sie ein Feigenblatt für sich gebraucht; ein Feigenblatt, um die Blöße ihres „Wachens“ zu bedecken. Die „Berichterstattung“, die vorspiegeln will, daß die Kontrollkommission ihrer Pflicht eingedenk geblieben ist, sollte dieses Feigenblatt liefern; aber in der rückhaltlosen Kritik des Budgetausschusses ist dieses Feigenblatt gründlich zerpflückt worden. Und nun steht die feine Kommission, die durch die ganze Stürggh-Zeit den Schutz der Zensur so reichlich genossen hat, in ihrem ganzen Tun bloß da.

Allmählich kommt es den Menschen eben zum Bewußtsein, was der Absolutismus war, was es bedeutet, daß aller Verfassung zum Trost und Hohn eine gewissenlose Regierung mit Gut und Blut der Menschen, mit Ehre und Würde der Staatsbürger in verwegener Willkür selbstherrlich zu schalten wagte. Die Mitglieder der Staatsschuldenkontrollkommission, auserwählt und bestimmt, das Tor der Verfassung zu bewachen, sind schuldig, bei dem Verbrechen des Absolutismus Vorschub geleistet zu haben. Das Urteil über die absolutistische Mißwirtschaft fällt auf ihr Haupt mit gleicher Schwere.